

FAQ 2025

Fragen und Antworten für das Berichtsjahr 2026 (Daten 2025)

Zu den Änderungen im Bilanzjahr 2025/2026

Grundsätzliche Hinweise

Wer? Wo? Wann? Wie?

Die wichtigsten Kapitel: <ul style="list-style-type: none"> ■ MIT oder OHNE KEM ■ Die Bauwerkszuordnungen (BWZ) ■ 80 % Regel ■ E-Mail-Helpline 	Was muss berichtet werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Gesetzesanforderung ■ Flächen ■ Abrechnungszeiträume ■ Welche Gebäude? 	Erfassungstool <ul style="list-style-type: none"> ■ Offline-Bearbeitung ■ Rote Zellen ■ Kennwertebildung
Welche Energie berichten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Endenergie / Nutzenergie ■ Brennwert / Heizwert ■ Öl, Pellets, Flüssiggas ■ Energieträger Fernwärme 	Wärmeverbräuche <ul style="list-style-type: none"> ■ Stromheizung ohne Unterzähler ■ Warmwasser ■ BHKW ■ Unbeheizt 	Stromverbräuche <ul style="list-style-type: none"> ■ Erneuerbare ■ Ökostrom
Kategorien 1-4 im Detail <ul style="list-style-type: none"> ■ Nichtwohngebäude ■ Wohnheime ■ Sportplätze ■ Bäder ■ Campingplätze ■ Bauwerkstypen 	Kategorien 5-7 im Detail <ul style="list-style-type: none"> ■ Straßenbeleuchtung ■ Wasserversorgung /Wasser- aufbereitung ■ Kläranlagen (Abwasser- zweckverband, Einwohnerwert) 	Kom.EMS <ul style="list-style-type: none"> ■ Neuer Ansprechpartner ■ Externe Nutzer ■ Log-in vergessen ■ Bestätigung nach Upload ■ Unerwünschte Mails

Inhaltsverzeichnis

I.	Änderungen im 6. Jahr (2026) für die Erfassung der Verbrauchsdaten des Jahres 2025	III
II.	Grundsätzliche Hinweise zum Ausfüllen des Erfassungstools (ohne KEM):	III
1.	Wer? Wo? Wann? Wie?	1
2.	Was muss grundsätzlich berichtet werden? – mit KEM, ohne KEM	3
3.	Was berichten? – Entscheidungskriterien: Über welche Gebäude muss berichtet werden?	5
4.	Datenquellen Energiedaten - Aus welcher Quelle ist der Energieverbrauch zu entnehmen?	7
5.	Die 80%-Regel	7
6.	Erfassungstool	8
7.	Flächen	10
8.	Abrechnungszeiträume	10
9.	Welche Arten von Energieverbräuchen sollen berichtet werden?	11
10.	Wärmeverbräuche (Kategorien 1-4)	13
11.	Stromverbräuche bzw. -erzeugung (Kategorien 1-4)	14
12.	Nichtwohngebäude – Allgemein u. Kategorie 1	16
13.	Wohnheime – Kategorie 2	20
14.	Sportplätze – Kategorie 3	21
15.	Bäder – Kategorie 4	21
16.	Straßenbeleuchtung – Kategorie 5	22
17.	Wasserversorgung und Wasseraufbereitung - Kategorie 6	23
18.	Kläranlagen - Kategorie 7	24
19.	Fragen zu Kom.EMS	25

Zum
Start

I. Änderungen im 6. Jahr (2026) für die Erfassung der Verbrauchsdaten des Jahres 2025

- Es wurde eine neue Seite speziell für 2026 (Daten 2025) auf [Kom.EMS](#) erstellt. Dort können alle aktuellen Dokumente heruntergeladen werden und auch der Upload des ausgefüllten Erfassungstools erfolgt dort. Sie erkennen den Bereich für die Verbrauchsdaten 2025 an einer orangenen Farbgebung.
- Ein neues Design des Erfassungstools mit nützlichen Erklärungen und Hinweisen – die Struktur bleibt jedoch beim Alten.
- Das Ausfüllen der Grundangaben und der Kläranlagen (siehe Kapitel [18](#)) wurde vereinfacht.
- Die Bauwerkstypen „Hallenbad“, „Freibad“ und „Sporthalle“, welche alle Größenunterteilungen hatten, wurden jeweils zu einer einzelnen BWZ zusammengefasst.
- Ein neues Dashboard sorgt für mehr Übersicht und greift einen Teil des Kommunensteckbriefs voraus.

II. Grundsätzliche Hinweise zum Ausfüllen des Erfassungstools (ohne KEM):

Bauwerkszuordnungen

- Für jedes Gebäude/jede ausgefüllte Zeile im Erfassungstool muss eine ID und eine BWZ ausgewählt werden. Im Zweifel wählen Sie die am ehesten passende BWZ aus. (Weitere Infos in den Kapiteln [12.9](#) und [12.10](#)).

Obligatorischer Stromverbrauch

- Beim Stromverbrauch unter Schritt 2b muss eine Verbrauchsangabe eingetragen werden. Ist der Verbrauch auffallend niedrig oder hoch, so sollte unter Schritt 2a eine Bemerkung hinterlegt werden (Bei „0“-Werten sollte immer eine Bemerkung hinterlegt werden).

Mischnutzung

- Bei Mischnutzung (mehrere Nutzungsarten in einem Gebäude) ist der Verbrauch in manchen Fällen nicht richtig aufgeteilt. Liegen je Gebäude/Zeile gemessene Verbräuche für Wärme nicht vor, so sollte der Gesamtverbrauch sinnvoll auf die Gebäude verteilt werden (siehe Kapitel [12.3](#)).

Strombeheizte Gebäude

- Bei strombeheizten Gebäuden müssen Wärmeverbrauch und Stromverbrauch separat eingetragen werden. Sind keine Unterzähler vorhanden, so sollte der Strom gemäß Kapitel [10.2](#) aufgeteilt werden.

Zum Start

1. Wer? Wo? Wann? Wie?

1.1 Wer muss berichten?

- Berichten müssen **Gemeinden, Städte und Landkreise**. GVs, Zweckverbände etc. berichten nicht separat. Ihre Verbräuche müssen von den Mitgliedskommunen ggf. anteilig mitberichtet werden.
- Die Erfassungspflicht für „Gemeindeverbände“ im Gesetzestext bezieht sich auf Landkreise („Ein Landkreis oder Kreis ist nach deutschem Kommunalrecht ein Gemeindeverband und eine Gebietskörperschaft“).

1.2 Was ist der §18 KlimaG BW

- Es handelt sich um eine Abfrage der jährlichen Energieverbräuche kommunaler Liegenschaften und Infrastruktur. Diese Abfrage kann die sachlich-rechnerische Prüfung der EnergierECHnungen unterstützen, als Kommunikationsbasis zwischen Sachbearbeitung, Verwaltungsspitze und Gemeinderäten dienen, sowie einen Vergleich/eine Einordnung der Energie- und Klimaschutzbemühungen einer Kommune bieten.
- Die Datenerfassung nach §18 KlimaG BW ist kein Energiemanagement und ersetzt dieses nicht.
- Die KEA-BW unterstützt die Kommunen bei der Energiedatenerfassung und prüft die Meldungen auf Plausibilität. Die KEA-BW fungiert hierbei nicht als Rechtsaufsichtsbehörde, sondern ist lediglich für die technische und formale Abwicklung zuständig.

1.3 „MIT KEM“ Kommune oder „OHNE KEM“ Kommune?

Um als Kommune „MIT kommunalem Energiemanagement (MIT KEM)“ zu gelten und somit das Erfassungstool „MIT KEM“ nutzen zu können, muss das Energiemanagement hierfür laut Gesetz umfassen:

- Benennung einer für das Energiemanagement zuständigen Person.
- Formulierung von Energieeinsparzielen oder Treibhausgasminderungszielen z.B. in einer Dienstanweisung Energie.
- Ämter- oder abteilungsübergreifende Koordinierung aller energierelevanten Aufgaben.
- Monatliches Energieverbrauchscontrolling.
- Kontinuierliches Energieberichtswesen inklusive Erstellung eines Energieberichts mit mindestens jährlichem Turnus (siehe Kapitel [1.3.1](#)).
- Erfassung von mindestens jeweils 80 % des Endenergieverbrauchs, in den Kategorien von Energieverbrauchern nach §18 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 KlimaG BW (siehe Kapitel [5](#)).
- Zu beachten ist, besonders bei Kategorie 1, dass hier zunächst alle Gebäude von kommunalen Betrieben und Gesellschaften berücksichtigt werden müssen – also auch hohe Energieverbraucher wie Kliniken, Bäder etc. (siehe Kapitel [3.1](#)).
- Es wird empfohlen, ein Energiemanagement nach den Qualitätsanforderungen von Kom.EMS durchzuführen. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich.

Zum
Start

Sind diese Bedingungen erfüllt, kann das Erfassungstool MIT KEM verwendet werden. Wir empfehlen jedoch auch für Kommunen MIT KEM das Erfassungstool OHNE KEM zu verwenden, da dieses in weiten Teilen die Anforderungen der European Efficiency Directive (EED) Art. 5 und 6 abdeckt.

1.3.1 MIT KEM – Energiebericht

Ein Energiebericht des Vorjahres muss bis zum **30.06.** vorliegen und muss nach §2 Abs. 13 KlimaG BW insbesondere enthalten:

- Verbrauchsentwicklung aller Kategorien und ggf. 3.1.
- Jahres- und Monatsverbrauchswerte als Einzelwerte (Nachweis des monatlichen Controllings).
- Mindestens jeweils 80 % des Endenergieverbrauchs in den Kategorien (siehe Kapitel 5).

1.4 „OHNE KEM“ Kommune

- Wenn noch kein systematisches Energiemanagement betrieben wird, müssen die **Daten für einzelne Gebäude** in das Erfassungstool „OHNE KEM“ eingetragen werden.

1.5 Wann muss berichtet werden?

- Jährlich muss bis zum **30.06.** berichtet werden – das aktuelle Gesetz sieht keine Verlängerungen dieser Frist vor. Nachreicherungen werden so weit wie möglich noch bearbeitet.

1.6 Berichtsjahr

- Das Berichtsjahr ist das vorhergehende Jahr, über das bis zum **30.6.** des Folgejahres berichtet werden muss.

1.7 Wo?

- Es wird auf www.komems.de berichtet.
- Die §18 KlimaG BW Datenerhebung ist jedoch klar von einem Energiemanagement wie Kom.EMS classic zu unterscheiden.

1.8 Wie?

- Nutzen Sie das entsprechende Erfassungstool (aktuell Excel-basiert), welches Ihnen auf der Plattform Kom.EMS zur Verfügung gestellt wird, zur Eingabe Ihrer Energieverbrauchsangaben.

Zum
Start

2. Was muss grundsätzlich berichtet werden? – mit KEM, ohne KEM

2.1 Was berichten?

- Grundsätzlich berichten Sie über alle Verbräuche, die unter die Kategorien (siehe **Tabelle 1**) des Gesetzes fallen, **egal ob von der Kommune direkt betrieben oder ausgelagert** und egal ob im **Eigentum** oder **angemietet** (siehe Kapitel 3).
- Siehe: [Gesetzesanforderungen](#).

2.2 Kommune „MIT KEM“

- Es müssen nur Summen pro Energieträger pro Kategorie (siehe **Tabelle 1**) angegeben werden, wenn die Kommune bereits ein systematisches Energiemanagement betreibt.
- Bitte beachten Sie die Voraussetzungen für Kommunen MIT KEM in Kapitel [1.3](#).

2.3 Kommune „OHNE KEM“ mit Controlling

- Es müssen für die Liegenschaften der Kategorien 1-4 und 7 die Verbräuche der einzelnen Liegenschaften aufgelistet werden, sowie Summen für Kategorien 5 + 6.

2.4 Die Gesetzesanforderungen

- Die Gesetzesanforderungen werden in **Tabelle 1** aufgeführt. Zu beachten ist, dass per Gesetz acht Kategorien unterschieden werden. Für die Erfassung werden sieben Kategorien unterschieden, da 2.1 und 2.2 nicht separat kategorisiert werden. Dies hat technische Gründe.

Zum
Start

Tabelle 1: Übersicht der Kategorien.

Name der Kategorie	Zu erfassende Daten – Energie und Bezugsgrößen
Nichtwohngebäude	<ul style="list-style-type: none"> ■ die beheizbare Nettogrundfläche ■ der Endenergieverbrauch ■ die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme ■ die Nutzungsart
Kliniken/Krankenhäuser	
Wohn-, Alten- und Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen	
Sportplätze	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Größe der Sportplatzfläche ■ der Endenergieverbrauch an Strom
Hallen- und Freibäder	<ul style="list-style-type: none"> ■ die beheizbare Nettogrundfläche ■ die Flächen der Becken ■ der Endenergieverbrauch ■ die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme
Straßenbeleuchtungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Länge der beleuchteten Straßenzüge ■ der Endenergieverbrauch an Strom
Anlagen zur Wasserversorgung und Wassertaufbereitung	<ul style="list-style-type: none"> ■ die bereitgestellte Wassermenge in Kubikmeter ■ die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner ■ der Endenergieverbrauch an Strom
Kläranlagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Größenklasse ■ Einwohnerwert der Kläranlage ■ Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner ■ Endenergieverbrauch an Strom

2.5 Wo finde ich den Gesetzestext?

- Der Gesetzestext ist hier zu finden:
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KlimaSchGBW2023rahmen/part/X>.

2.6 Einwohnerzahl

- Für die Eintragung auf „Schritt 1 – Allgemeine Angaben“ ist die Einwohnerzahl des statistischen Landesamtes anzugeben.
- [Link zum Statistischen Landesamt \(STALA\)](#) – ggf. auf Webseite nach unten scrollen.

Zum Start

3. Was berichten? – Entscheidungskriterien: Über welche Gebäude muss berichtet werden?

Wie entscheide ich, ob über ein bestimmtes Gebäude berichtet werden muss oder nicht?
Bitte beachten Sie die Entscheidungskriterien im folgenden Schaubild Abbildung 1.

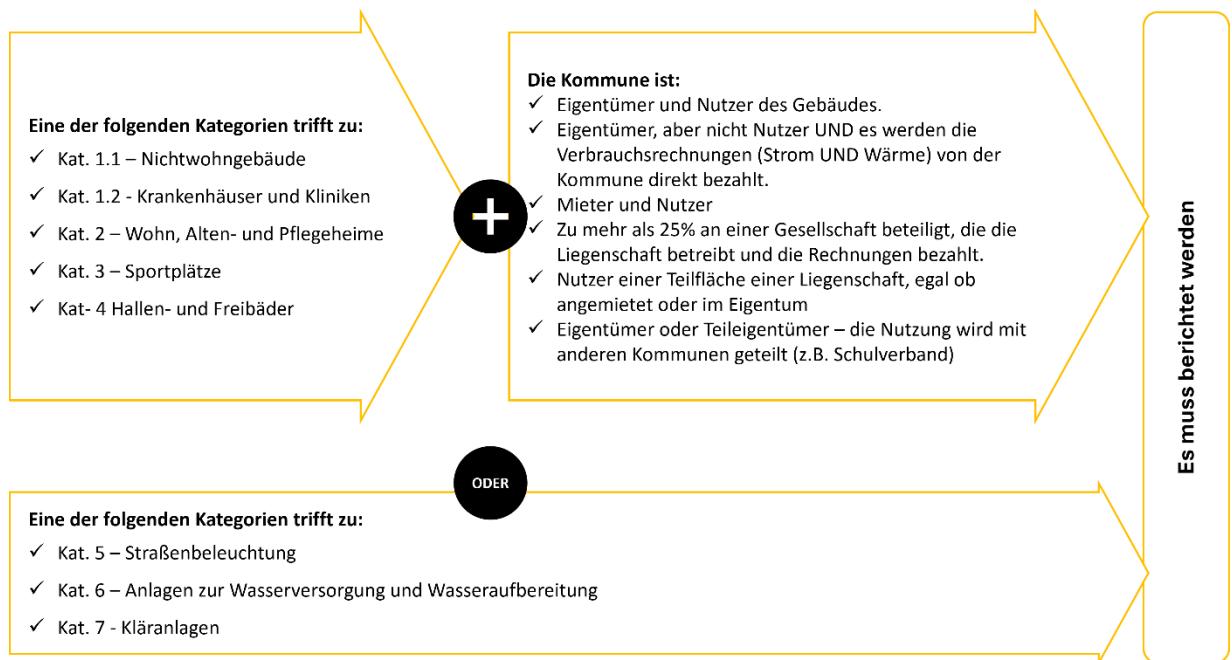


Abbildung 1: Entscheidungsbaum zur Berichtspflicht.

3.1 Ausgelagerte Liegenschaften (Eigenbetriebe, Gesellschaften, ...)

- Wenn Liegenschaften, die unter die insgesamt acht Kategorie-Punkte des KlimaG BW §18-Kategorien fallen (in Erfassung sind es sieben, da Krankenhäuser und Kliniken unter Kat. 1 zusammengefasst werden), ausgelagert wurden, muss dennoch über sie berichtet werden. Die gewählte Unternehmens- oder Vertragsform ist dabei egal – es fallen alle folgenden Formen darunter:
 - Regiebetrieb
 - Eigenbetrieb
 - Eigengesellschaft
 - Zweckverband
 - Kommune und privates Unternehmen gründen eine gemeinsame Gesellschaft (in der Regel GmbH)
 - Sonstige
- also jegliche Unternehmensformen – bitte auch weitere Punkte unter Kapitel [3.1.1](#) beachten.

3.1.1 Gesellschaften, die zwei oder mehreren Kommunen gehören.

- Wenn zwei oder mehr Städte zu z.B. 74,9 % und 25,1% an einer Gesellschaft (z.B. Stadtwerke) beteiligt sind und beide berichterstattungspflichtig sind, muss Doppelberichterstattung vermieden werden. Es gilt daher Folgendes:
 - Zunächst ist zu klären, welche der Verbräuche der Kategorien des KlimaG für die einzelne Kommune bei den Stadtwerken liegen (z.B. Bäder,

Zum Start

- Parkhäuser). Für diese Liegenschaften fragt jede Stadt dann ihre Verbräuche an (siehe [Abbildung 1](#)).
- Verwaltungsgebäude der Stadtwerke werden möglichst unter der 80%-Regel weggelassen, ansonsten von der Kommune berichtet, auf deren Gemar-kung sie stehen.

3.2 Minderheitsbeteiligungen

- Solange die Sperrminorität überschritten wird, also die Kommune Anteile von mindestens **25.1%** besitzt, muss berichtet werden – bitte auch die [Entscheidungskriterien](#) beachten.

3.3 Vermietete Gebäude

- Nicht berichtet werden muss über:
 - **vermietete Nichtwohngebäude**, deren Rechnungen teilweise oder vollständig direkt an Mieter gehen.
 - vermietete Wohngebäude (außer **Wohnheime** – diese müssen berichtet werden; siehe Kapitel [13](#)).
- Freiwillige Berichterstattung ist möglich, allerdings nur dann, wenn alle (Verbrauchs-)Daten der Liegenschaft bekannt sind.

3.4 Angemietete Gebäude

- Über angemietete Gebäude muss berichtet werden, denn es fallen auch Energiekosten für diese an, die die Kommune trägt.
- Im Rahmen der [80%-Regel](#) können diese Liegenschaften jedoch ggf. weggelassen werden.
- Wenn die Nebenkostenabrechnung des Vermieters zu spät erfolgt, sollten Ablese-werte berichtet werden.

3.5 Landeseigentum

- Wenn eine Liegenschaft in Eigentum des Landes ist, aber die Kommune die Rech-nungen bezahlt, muss nicht berichtet werden.

3.6 Rechnung nicht an Kommune

- Wenn Rechnungen für eine Liegenschaft nicht direkt an die Kommune gehen, aber an ein Unternehmen, das der Kommune anteilig gehört, muss darüber berichtet und daher die Rechnungen angefragt werden.

3.6.1 Kostenzuschuss ohne Anteile

- Nicht zu berichten sind Liegenschaften, bei denen die Kommune lediglich einen Kostenzuschuss an einen externen Betreiber bezahlt, an dem sie aber keine Anteile hält (bzw. weniger als 25.1% Anteile), z.B. Kindergarten eines Trägers.

Zum
Start

4. Datenquellen Energiedaten - Aus welcher Quelle ist der Energieverbrauch zu entnehmen?

4.1 Kommune „MIT KEM“

- Die erforderlichen Summendaten können dem Energiebericht (siehe Kapitel [1.3.1](#)) entnommen werden. Dieser sollte idealerweise auf geprüften Rechnungsdaten beruhen. Die Summendaten können aber auch auf Ablesewerten beruhen, falls Rechnungsdaten nicht bis zum 30.06. eines Jahres verfügbar ist.

4.2 Kommune „OHNE KEM“ mit Controlling

- Wenn ein Verbrauchscontrolling vorliegt, können die Daten aus der **Controlling Software** exportiert und in das Erfassungstool eingetragen werden. Händisch erfasste Ablesewerte für ein ganzes Jahr sind ebenfalls erlaubt.

4.3 Kommune „OHNE KEM“ ohne Controlling

- Verbrauch und Verbrauchszeitraum sind den **Rechnungen** des Versorgers zu entnehmen.
- Falls Zählerablesungen zur Verfügung stehen, können diese ergänzend verwendet werden.
- Wie bei Sonderfällen (z.B. Mischnutzung oder Aufteilung auf mehrere Gebäude) vorgehen ist, kann den entsprechenden Kapitel (insb. Kapitel [12](#)) entnommen werden.

5. Die 80%-Regel

5.1 Definition 80%

- Insgesamt müssen jeweils mindestens 80 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs pro Kategorie von Energieverbrauchern nach Absatz 2 des Gesetzes berichtet werden.

5.2 Wie die 80%-Regel ermitteln?

- Idealerweise hat die Kommune bereits eine Liste der Verbräuche oder eine Kostenaufstellung der einzelnen Liegenschaften (basierend auf Rechnungen), anhand derer die 80% berechnet werden. Kleine Liegenschaften können dann herausgestrichen werden, bis die verbleibenden Verbräuche den 80% entsprechen. Beispielsweise können Gebäude mit jährlichen Energiekosten unter 500 Euro, unter der Berücksichtigung der 80%-Regel von der Berichterstattung ausgenommen werden.
- Die 80% dürfen auch anhand geeigneter Parameter geschätzt werden (Energiekosten, Fläche...).
- Es genügt, die Rechnungen der großen und mittleren Gebäude (oft ca. 2/3 der Gebäude der Gebäudeliste) zu erfassen.

Zum Start

6. Erfassungstool

6.1 Eigenes Tool?

- Um die erhobenen Daten zu prüfen und auszuwerten, müssen Sie Ihre Daten zwangsläufig im vorgegebenen Format erfassen, also im XLSX-Erfassungstool „MIT_KEM“ oder „OHNE_KEM“ des jeweiligen Erfassungsjahres.
- Eigene Tools, bzw. Dateien UND Erfassungstools aus den Vorjahren können leider nicht akzeptiert bzw. ausgewertet werden.

6.2 Offline-Bearbeitung

- Die Erfassungstools sind reguläre XLSX-Dateien, die heruntergeladen und zunächst lokal gespeichert werden müssen.
- Sie können dann „offline“ bearbeitet werden und dann wieder hochgeladen werden.

6.3 Online-Bearbeitung

- Ist nicht möglich – s.o.!

6.4 Zellen/ Zeilen löschen oder hinzufügen

Wenn Sie Zellen oder ganze Einträge löschen möchten, beachten Sie bitte:

- Fügen sie bitte keine neuen Zeilen ein.
- Sie löschen die Inhalte, lassen aber die leeren Zellen stehen. Ein Umsortieren der verbleibenden Zellen ist nicht nötig und kann leicht zu Problemen führen.
- Wenn gesperrte Zellen zwischen Ihren zu löschen Eintragungen stehen, können Sie diese nicht löschen. Hier löschen Sie bitte jede einzelne Zelle nach der anderen.
- Wenn Sie ein Gebäude im Erfassungstool in Schritt 2a löschen, denken Sie bitte auch daran, dieses im Schritt 2b zu löschen.

6.5 Rote Zellen verbleiben

- Wenn Sie die Daten einer Zeile gelöscht haben, dort aber noch rote Zellen sehen, dann überprüfen Sie, ob sämtliche Zellen in einer Zeile leer und auch keine Leerzeichen vorhanden sind.
- Wenn Sie meinen, eine rote Zelle nicht befüllen zu können, überprüfen Sie bitte nochmals die dazu passenden FAQs, insbes. das Kapitel [5.1](#) und [10.2](#).
- Fügen Sie kopierte Inhalte nur über die Funktion „**Werte einfügen**“ ein, da es ansonsten zu Problemen mit den hinterlegten Formeln kommen kann.
- In darüberhinausgehenden Sonderfällen können Sie uns über energiemanagement@kea-bw.de kontaktieren.

6.6 Formelfehler, fehlende Werte

- Wenn z.B. im Schritt 2a keine Werte unter „bereinigter Wärmeverbrauch“ auftauchen oder eine Fehlermeldung wie „#WERT!“ auftaucht, haben sich Formeln verschoben. Das passiert durch das Kopieren und Einfügen von Werten ohne „Werte einfügen“.

Zum
Start

- Wenn dies der Fall ist, empfehlen wir, dass Sie Ihre Werte in ein neu heruntergeladenes Erfassungstool übertragen und dort weiterarbeiten.

6.7 Kennwerte werden nicht berechnet

Wenn keine Kennwerte berechnet werden, prüfen Sie bitte:

- Haben Sie Ihre Kommune in Schritt 1 ausgewählt?
- Ist die Nettogrundfläche (NGF) in Schritt 2a eingetragen?
- Ist der Verbrauchszeitraum/Abrechnungszeitraum korrekt?
- Im Falle eines Landkreises: Wurde die PLZ je Gebäude angegeben?

6.8 Welche Vergleichswerte werden verwendet?

- Die im Erfassungstool (Berichtsjahr 2025) hinterlegten Vergleichskennwerte wurden aus dem Gesamtdatensatz der §18-KlimaG BW Meldungen der Jahre 2021 bis 2024 gebildet. Da dieser Benchmark auf Basis von Realverbrächen mehrerer Jahre gebildet und mehrfach auf Plausibilität geprüft wurde, ist dieser statistisch sehr robust und bietet eine sehr hohe Vergleichbarkeit innerhalb von Baden-Württemberg.

6.9 Wozu die Kennwertevergleiche?

- Verbrauchskennwerte sind eine Möglichkeit, Gebäude gleicher Art und Nutzung hinsichtlich Ihres Wärme- und Stromverbrauchs miteinander vergleichen zu können.
- Hat Ihr Gebäude nun einen um 30 % höheren Wärmeverbrauchskennwert (nach Witterungsbereinigung) als der Vergleichswert, heißt das zunächst „schau genau hin und überprüfe, woran das liegt“. Sind die Ursachen beeinflussbar, sollte einem zu hohen Energieverbrauch zunächst nicht-investiv entgegengewirkt werden.

Zum
Start

7. Flächen

7.1 Nettoraumfläche (NRF)

- Neben der beheizbaren Nettoraumfläche kann auch die Nettogrundfläche angegeben werden.

7.2 Nettogrundfläche (NGF)

- Der Begriff „**Nettogrundfläche**“ ist zu verstehen als „Nettogrundfläche des thermisch konditionierten Teils“ eines Gebäudes. (Die Angaben zum Energiebedarf und dem Energieverbrauch in Energieausweisen für Nichtwohngebäude sind auf die Nettogrundfläche bezogen).
- Die NGF ist essenziell, um eine EnergierECHnung auf Plausibilität prüfen zu können und sollte zur Beurteilung der Richtigkeit einer EnergierECHnung zwingenderweise vorliegen. (Siehe auch „Hilfen und Infos“ im Erfassungstool „ohne_KEM“.)

7.3 Bruttogeschoßfläche

- Wenn nur die beheizbare Bruttogeschoßfläche bekannt ist, kann diese mit dem Faktor 0,9 multipliziert werden und als NGF eingetragen werden.

7.4 Andere Flächenmaßen

- Wikipedia bietet einen guten Überblick über die verschiedenen Flächenmaße und kann herangezogen werden, um andere Flächenangaben/Grundflächen in die geforderte beheizbare NGF umzurechnen.

7.5 Keine Flächenmaße vorhanden

- Entnehmen Sie die Außenmaße des Gebäudes einem Lageplan oder messen Sie vor Ort aus.
- Die so ermittelte Grundfläche multiplizieren Sie mit der Anzahl der thermisch konditionierten Geschosse und addieren konditionierte Flächen in teilweise konditionierten Geschossen. Die so ermittelte Bruttogesamtfläche multiplizieren Sie mit 0,9.
- Siehe auch „Hilfen & Infos“ im Erfassungstools OHNE KEM.

8. Abrechnungszeiträume

8.1 Berichtsjahr

- Der Abrechnungszeitraum muss im aktuell zu berichtenden Jahr (2025) liegen.

Zum
Start

8.2 Unterjährige Abrechnungen

- Der Verbrauchszeitraum der Rechnungen muss nicht zwingend das Kalenderjahr sein. Auch unterjährig gestellte Rechnungen können herangezogen werden. Der korrekte Verbrauchszeitraum laut Rechnung ist im Datenerfassungstool einzutragen.
- Es muss ein annähernd **12-monatiger Zeitraum** (+/- 29 Tage) vorliegen.
- Falls Sie Probleme mit dem Berichtsjahr haben, kommentieren Sie kurz den Sachverhalt unter „Bemerkung“ in der entsprechenden Zeile unter Schritt 2a im Erfassungstool ohne KEM.

8.3 Verkürzter Abrechnungszeitraum

- Es muss zwingend ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten im Erfassungstool (insb. ohne KEM) eingegeben werden. (Leerstand: siehe Kapitel [12.10](#)).
- Erhält man bei einem Versorgerwechsel nur eine Schlussrechnung des alten Versorgers von z.B. 10 Monaten, werden dazu 2/12 des Verbrauchs der vorletzten Rechnung des alten Versorgers addiert.
- Der Abrechnungszeitraum für den *selbsterzeugten und selbstverbrauchten* Strom darf ausnahmsweise bei Neuinbetriebnahme einer Anlage im Berichtsjahr unter 12 Monaten liegen. Die Neuinbetriebnahme sollten Sie in den Bemerkungen eintragen.

8.4 Neue / neuangemietete Gebäude

- Über neue / neuangemietete Gebäude wird erst berichtet, wenn Daten für ein volles Jahr vorliegen. So lange sollten diese unter der [80%-Regel](#) weggelassen werden. Falls dies nicht möglich ist, sind diese mit der BWZ „Sonstiges“ und einem Kommentar mit dem Hinweis auf das neue Gebäude anzugeben (siehe Kapitel [12.10](#)).

8.5 Nebenkostenabrechnung verspätet

- Wenn bei angemieteten Gebäuden oder auch Gebäuden mit Mischnutzung die Abrechnung noch nicht bis zum 30.06. vorliegt, sollten Ablesewerte verwendet werden (oder unter der [80%-Regel](#) weglassen).
- Bei Fragen und Unklarheiten schicken Sie gerne eine Mail an energiemanagement@kea-bw.de.

9. Welche Arten von Energieverbräuchen sollen berichtet werden?

9.1 Was ist Endenergie?

- Endenergie ist der Teil der Primärenergie, der den Hausanschluss des Energienutzers passiert hat, also durch den **Verbrauchszähler** erfasst wurde.

9.2 Endenergie oder Nutzenergie?

- Allgemein ist die **Endenergie** zu berichten, also die Energie, die von den Hauptzählern abgelesen werden kann.

Zum
Start

- In Ausnahmen können auch Wärmemengenzähler herangezogen werden – also Nutzenergie, z.B. bei Wärmenetzen (Dies kann bei *Bemerkungen* vermerkt werden).

9.3 Brennwert oder Heizwert?

- Verbrauch von Erdgas auf der Rechnung in kWh bezieht sich im Allgemeinen auf den **Brennwert**. Sie können diesen Wert berichten.
- Im Arbeitsblatt „Hilfen & Infos“ des Erfassungstools können Sie die Heizwerte (kWh) von unterschiedlichen Energieträgern aus den typischen Mengenangaben (Volumen- oder Gewichtangabe) berechnen lassen.

9.4 Öl, Pellets, Flüssiggas?

- Für die Umwandlung von Gewichts- oder Volumenangaben in die entsprechende Energiemenge (z.B. kg, Liter oder m³ in kWh) sind Berechnungshilfen auf dem Blatt „Hilfen & Infos“ - Abschnitt 2 des „Erfassungstools ohne KEM“ zu finden.

9.5 Energieträger bei Fernwärme?

- Beispiel: Fernwärme-Anlage wird mit Heizöl betrieben
 - Option 1: Die Kommune unterhält die Fernwärmeanlage und kennt den Ölverbrauch und kann diesen anhand der Fläche der einzelnen Gebäude aufteilen – dann geben Sie den Ölverbrauch an (anteilig für die von Ihnen verbrauchte Wärme).
 - Option 2: Die Kommune kauft Fernwärme von einem Drittanbieter und kennt den Ölverbrauch nicht – dann geben Sie die über die Wärmemengenzähler oder die Rechnung ermittelte Wärmemenge und den Energieträger „Fernwärme“ an.

Zum
Start

10. Wärmeverbräuche (Kategorien 1-4)

10.1 Wärmemengenzähler

- Wenn noch keine Rechnung vorliegt, können insbesondere bei Fernwärme Wärmemengenzählerablesungen (Nutzenergie) herangezogen werden.

10.2 Stromheizung ohne Unterzähler

- Für alle Liegenschaften der Kategorien 1-4 müssen immer sowohl „Schritt 2a – Wärmeverbrauch“ als auch „Schritt 2b – Stromverbrauch“ ausgefüllt werden, es sei denn, es wird „unbeheizt“ unter „Schritt 2a: Energieträger“ (Spalte H) eingetragen.
- Wenn kein Unterzähler vorhanden ist, können Sie eine Schätzung vornehmen, um den Strom auf **Wärme- und Allgemeinstrom** aufzuteilen.
- Wenn Sie keine plausibleren Anhaltspunkte haben, tragen Sie 80 % des Gesamtverbrauchs in „2a Wärmeverbrauch“ und 20 % in „2b Stromverbrauch“ ein.
- Siehe auch Blatt „Hilfen und & Infos“ – Abschnitt 4 im Erfassungstool „OHNE_KEM“.

10.3 Mehrere Energieträger (Multivalente Systeme)

- Im Datenerfassungstool kann man bei der Erfassung des Wärmeverbrauchs nur einen Energieträger auswählen, da es rein um die Energie (kWh) geht, nicht um Emissionen.
- Wählen Sie hier den Energieträger aus, der den höchsten Anteil an der Endenergie für die Wärme ausmacht.
- In der Spalte M „Wärmeverbrauch“ tragen Sie jedoch den Gesamtverbrauch aller Energieträger ein, die zur Wärmeversorgung des Gebäudes beitragen.
- Keinesfalls dürfen Sie mehrfach das gleiche Gebäude jeweils mit unterschiedlichen Energieträgern eintragen, da dies Kennwerte verzerren würde.

10.4 Warmwasser getrennt gemessen

- Der Energieverbrauch für eine zentrale Warmwasserbereitung wird im Datenerfassungstool nicht getrennt erfasst. Dementsprechend muss ggf. eine **Summe** aus **Warmwasser- und Heizungswärmeverbrauch** gebildet werden.
- Es muss angegeben werden, ob das Wasser zentral oder dezentral erwärmt wird, bzw. kein Warmwasser vorhanden ist.
- Entsprechend der Angabe zur Warmwasserbereitung wird ein prozentualer Anteil des Wärmeverbrauchs der Warmwasserbereit zugeordnet. Dies spielt für die Witterungsbereinigung und dem Abgleich mit dem Vergleichswert im Hintergrund eine Rolle.

10.5 Warmwasserbereitung nicht bekannt

- Wenn Sie nicht in Erfahrung bringen können, ob das Warmwasser dezentral oder zentral zubereitet wird, tragen Sie notfalls bitte „dezentral“ ein.

Zum
Start

10.6 Wärmepumpe

- Im Fall einer Wärmeversorgung durch eine Wärmepumpe ist der **Stromverbrauch der Wärmepumpe** anzugeben (nicht die erzeugte Wärmemenge).

10.7 Solarwärme ohne Unterzähler/Zähler

- Bei der Wärmeversorgung durch Solarthermie werden die Verbräuche nur eingetragen, wenn ein Zähler vorhanden ist.

10.8 Gaskessel plus Gas-BHKW

- Bei der Wärmeversorgung durch einen Gaskessel plus Gas-BHKW: Der Gesamtverbrauch ergibt sich aus dem Gasverbrauch des Kessels und dem anteiligen Gasverbrauch des BHKW's für die Wärmeerzeugung.
- Bitte das Blatt „Hilfen & Infos“ des „Erfassungstools ohne KEM“ beachten.

10.9 Unbeheizte Gebäude

- Oft können diese unter der [80%-Regel](#) weggelassen werden, da ihr Gesamtenergieverbrauch oft auch niedrig ist.
- Unter „Energieträger im Schritt 2a“ muss „unbeheizt“ ausgewählt werden.

11. Stromverbräuche bzw. -erzeugung (Kategorien 1-4)

11.1 Eigenerzeugung (PV, KWK...)

- Es wird nur der Anteil angegeben, der selbst verbraucht wird (es geht um den Gesamtverbrauch des Gebäudes).
- Eingespeister Strom wird nicht berichtet.

11.2 Liegenschaften mit mehreren Erneuerbaren, gekoppelte Erzeugung

- Wenn Sie als Kommunen „MIT KEM“ berichten, wird nicht nach der Quelle der Eigenenerzeugung gefragt.
- Wenn Sie das Tool „OHNE KEM“ ausfüllen, so wählen Sie die Quelle aus, aus der die größere Menge an selbsterzeugtem und selbstverbrauchtem Strom stammt.

11.3 Ökostrom ohne Label

- Wenn keines der genannten Label auf der Rechnung ausgewiesen ist oder mehrere Tarife bestehen, wählen Sie „Ökostrom – sonstige Labels“ aus.

Zum
Start

11.4 Keine Unterzähler vorhanden

- Wenn eine Energierechnung oder generell ein Energieverbrauch für mehrere Gebäude vorliegt, aber aufgrund fehlender Unterzähler die Aufteilung nicht klar ist, teilen Sie den Verbrauch gemäß der Flächenanteile auf.

Zum
Start

12. Nichtwohngebäude – Allgemein u. Kategorie 1

12.1 Was zählt zu Nichtwohngebäuden?

- Alle in der Liste unter Kapitel [12.11](#) aufgeführten Bauwerkstypen, die im Erfassungstool ausgewählt werden können, gehören prinzipiell dazu und sollten berichtet werden.

12.2 Teilgebäude, angemietet oder vermietet

- Wenn eine Kommune nur einen Teil eines Gebäudes nutzt, müssen nur die Verbräuche erfasst werden, die auf den **Nutzungsanteil der Kommune** entfallen.

12.3 Mischnutzung

- Wenn das Gebäude zwar komplett von der Kommune genutzt wird, aber darin deutlich unterschiedliche Nutzungsarten vereint sind (z.B. Sporthalle mit Feuerwehrgebäude), und Verbräuche zuordenbar sind (Unterzähler), dann sollten diese als separate Gebäude mit entsprechenden **Teilflächen** und **Teilverbräuchen** eingegeben werden.
- Privatwohnungen sollten Sie immer rausrechnen, da sie nicht zu berichten sind (siehe Kapitel [3.3](#)).
- Kleinere Sondernutzungen sollen nicht aufgeteilt werden (z.B. öffentliche Toiletten im Rathaus), diese zählen Sie zu einem der Teilgebäude bzw. Hauptgebäude dazu.
- Wenn **keine Unterzähler** vorhanden sind, das Gebäude aber einen **erkennbaren Hauptnutzen** hat, geben Sie nur ein Gebäude mit der Hauptnutzungsart ein.
- Wenn **keine Unterzähler** vorhanden sind, dürfen Anteile geschätzt werden (z.B. über Aufteilung proportional zur Fläche). Sie sollten aber den Einbau von Unterzählern anstreben.

12.4 Mehrere Gebäude am gleichen Zähler (keine Unterzähler)

- Sofern keine bessere Aufteilungsmöglichkeit vorliegt, teilen Sie den Gesamtverbrauchs proportional zu den Flächenanteilen auf – vgl. Kapitel [12.3](#).
- Siehe auch Berechnungshilfe im Blatt „Hilfen & Infos“ Abschnitt 3 im Erfassungstool „ohne_KEM“.

12.5 Schulverband

- Wenn mehrere Kommunen einen Schulverband bilden, sollten die Verbräuche der Schulen von derjenigen Kommune berichtet werden, auf deren Gemarkung die Liegenschaften liegen (Standortkommune). Sie sollte die anderen beteiligten Kommunen darüber informieren und auch in zukünftigen Berichtsjahren so verfahren.
- Keinesfalls sollte mehrfach über die gleiche Schule berichtet werden.

12.6 Kliniken, Krankenhäuser

- Diese gehören zu den Nichtwohngebäuden und müssen daher berichtet werden, wenn die Kommune/der Landkreis einen Anteil von mehr als 25% hält.

Zum
Start

12.7 Festplätze

- Diese gehören keiner gesetzlichen Kategorie an und sind daher nicht zu berichten.
- Sie können – nur wenn auch eine Flächenangabe verfügbar/schätzbar ist - freiwillig berichtet werden unter der Bauwerkszuordnung „Versch. - Öffentliche Plätze“.

12.8 Campingplätze

- Campingplatzgebäude, in denen die sanitären Anlagen, Duschräume, Anmeldebüro und Technikräume sind, sollten als Gebäudetyp „Sport - Gebäude f. Sportplatz + Freibad (Umkleide, Tribüne etc.)“ eingetragen werden.

12.9 Keine passende Kategorie

- Sollten Sie Ihr Gebäude/Ihre Nutzungsart nicht finden, wählen Sie die am ehesten passende aus.
- Nur im Notfall wählen Sie die Bauwerkszuordnung „Sonstiges“ aus und hinterlegen dann eine entsprechende Bemerkung unter Schritt 2a für die Liegenschaft.

12.10 Temporär ungenutzte Gebäude (Neubezug, Auszug, Leerstand, Container...)

- Wenn ein Gebäude *gar nicht* oder nur für *einen Teil des Jahres* genutzt wurde, liegen keine vollständigen Verbrauchsdaten vor. Der teilweise Verbrauch (oder „0“-Verbrauch) würde die Verbrauchskennwerte des Gebäudetyps verzerren – daher:
 - Setzen Sie bitte die Bauwerkszuordnung auf „**Sonstiges**“ und notieren Sie unter **Bemerkung** den tatsächlichen *Bauwerkstyp* sowie „*nur temporär genutzt*“.
 - Tragen Sie dann die tatsächlichen Verbräuche ein.
 - Liegen im Folgejahr für das Gebäude wieder Daten für ein volles Jahr vor, wechseln sie von „**Sonstiges**“ auf den tatsächlichen Gebäudetyp.

Zum
Start

12.11 Bauwerkszuordnungen

- Sie können aus folgenden Bauwerkszuordnungen die am besten passende auswählen:

Tabelle 2: Alle Bauwerkszuordnungen mit Beispielgebäuden.

Kat.	Bauwerkszuordnung	Beispiele
4	Bad - Freibad	
4	Bad - Hallenbad	
4	Bad - Hallenfreibäder	
4	Bad - Spaß-, Freizeitbad	
4	Bad - Thermalbad	
1	Bildung - Berufsbildende Schule	
1	Bildung - Grundschule	
1	Bildung - Gymnasium/ Gesamtschule	
1	Bildung - Haupt-/ Realschule	
1	Bildung - Internatsschule	
1	Bildung - Kindertagesstätte, Kindergarten	
1	Bildung - Schule mit Schwimmhalle/ Therapiebecken	
1	Bildung - Schule mit Sporthalle	
1	Bildung - Sonderschule / Förderschule	
1	Bildung - Weiterbildungseinrichtung (einschl. Musikschule, VHS...)	Bildungszentrum, Musikschule, Volkshochschule, Verkehrsschule
1	Kultur - Ausstellungsgebäude, Museum	Ausstellungsgebäude, Museum, Heimatmuseum, Kelter-Museum
1	Kultur - Baudenkmal unbeheizt	Burg, Turm, Kelter-Denkmal, historisches Gebäude
1	Kultur - Baudenkmal: Burgen, Schlösser...	Burg, Schloss, historisches Gebäude, Turm
1	Kultur - Bibliotheksgebäude	Bibliothek, Bücherei, Mediathek, Archiv
1	Kultur - Gemeinschaftshaus	Vereinsraum/-heim, Sozialraum, Gemeinde-/Bürgerhaus, Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshaus, Kultur-/Bürgertreff, Begegnungsstätte, Zehntscheuer-Gemeinschaftsraum
1	Kultur - Opernhaus, Theater	Opernhaus, Theater, Konzerthaus
1	Kultur - Sakralbau/ Kapelle/Gedenkstätte	Kapelle, Friedhofskapelle, Kirche, Synagoge, Moschee
1	Kultur - Stadthalle, Saalbau	Stadthalle, Mehrzweckhalle, Bürgersaal/-halle, Festhalle, Gemeindesaal/-halle
1	Kultur - Veranstaltungsgebäude	Veranstaltungsgebäude, Kurhaus/-saal, Kurhaus/-saal, Kulturhaus/-zentrum, Zehntscheuer-Veranstaltungsraum, Kelter-Veranstaltungsraum
1	Rechenzentrum	
5	Sonstiges	Friedhof (z.B. Beleuchtung, Grundwasserpumpen, Steckdosensäulen), Schlachthaus, PoP Station, Planetarium, Grillhütte, freiwillig einzutragende technische Einrichtungen (z.B. Brunnen,

Zum Start

		Tunnel, Regenüberlaufbecken, Ladestation, Skilift)
1	Sport - Eissporthallen	
1	Sport - Gebäude f. Sportplatz + Freibad (Umkleide, Tribüne etc.)	Umkleide, Tribüne, Sportheim/Clubhaus, Sportbetriebsgebäude, Strandbad
1	Sport - Sporthalle	
3	Sport - Sportplatz	Sportplatz/-gelände/-anlage (ohne Tribüne), Sportplatzbeleuchtung/Flutlicht, Minigolfplatz, Tennisplatz
1	Sport - Stadium / Arena	Stadion (mit Tribüne), Arena (mit Tribüne)
1	Sport - Tennishallen	
1	Versch. - Backhaus	
1	Versch. - Bauhof	Bauhof, Betriebshof, Hausmeisterhaus/-zentrale, Mülldeponie, Abfallzentrum/-wirtschaft, Gärtnerei, Kompostieranlage, Werkstatt
1	Versch. - Bunker	
1	Versch. - Feuerwache	
1	Versch. - Feuerwehrgerätehaus	
1	Versch. - Gebäude des Gesundheitswesens	DRK, Ärztehaus
1	Versch. - Gebäude für Tierhaltung	Tiergehege, Stallgebäude, Kleintierhaus, Großtierhaus
1	Versch. - Krankenhäuser und Kliniken	
1	Versch. - Krematorium	
1	Versch. - Lagerhalle, Lager	Lagerhalle, Lager, Garagengebäude-Lager, Scheune, Wertstoff-/Recyclinghof, Salzlager, Kleiderkammer, Markthalle
1	Versch. - Leichenhaus	Leichenhaus, Aussegnungshalle, Friedhofshalle
1	Versch. - Medizinisches Versorgungszentrum	Gesundheitszentrum, Psychotherapie
1	Versch. - Öffentliche Plätze	Festplatz, Dorfplatz, Spielplatz, Freizeitanlage, Wochenmarkt, Viehmarkt, Wohnmobilstellplatz, Campingplatz, Kurpark
1	Versch. - Parkhaus, Tiefgarage	Parkhaus, Tiefgarage, Garagengebäude, Fahrradparkhaus
1	Versch. - Straßenmeisterei	
1	Versch. - WC-Anlage	
1	Verwaltungsgebäude, mit Vollklimaanlage	Rathaus, Ortsverwaltung, Ämter, Tourist-Info
1	Verwaltungsgebäude, nur beheizt	
1	Verwaltungsgebäude, temperiert und belüftet	
2	Wohn/ Verpfleg. - Altenheime/ Pflegeheime	
2	Wohn/ Verpfleg. - Flüchtlingsunterkünfte	
1	Wohn/ Verpfleg. - Hotel/Pension	
1	Wohn/ Verpfleg. - Jugendzentrum	Jugendzentrum/-haus/-raum/-treff, Einrichtung der Jugendarbeit, mobile Jugendarbeit
1	Wohn/ Verpfleg. - Kantine/Mensa	Kantine, Mensa, Cafeteria
2	Wohn/ Verpfleg. - Obdachlosenunterkünfte	
1	Wohn/ Verpfleg. - Schullandheim, Jugendherberge	Schullandheim, Jugendherberge, Herberge

Zum
Start

1	Wohn/ Verpfleg. - Seniorencentren/ Tagesstätte	
1	Wohn/ Verpfleg. - sonst. Betreuungs- oder Verpflegungseinrichtung	Betreuungszentrum, Familienzentrum, Kiosk, Ganztagesbetreuung, Sozialstation, Asyl-Café
2	Wohn/ Verpfleg. - sonst. Gemeinschaftsunterkünfte	(Jugend)Wohnheim, Kloster
2	Wohn/ Verpfleg. - Wohngebäude (allgemein)	Wohnhaus, Wohnung, Personalwohnung, Mitarbeiterunterkunft

13. Wohnheime – Kategorie 2

13.1 Was sind Wohnheime?

- Berichtet werden soll insbesondere über **Alten- und Pflegeheime**, sowie **Behinder tenwohnheime** oder ähnliche Einrichtungen, die zum **dauerhaften Wohnen** bestimmt sind. Auch **Flüchtlingsheime** gehören dazu.

13.2 Flüchtlingsunterkünfte

- Ab 2021 muss über Flüchtlingsunterkünfte berichtet werden, die vorwiegend dem dauerhaften Wohnen (über 6 Monate) dienen UND die einen wohnheimartigen Charakter haben – z.B. relative Größe, Gemeinschaftsräume usw..
- Separat angemietete Wohnungen und Wohnhäuser zur Unterbringung von geflüchteten Familien werden nicht erfasst, da dies keine Wohnheime sind.

13.3 Sozialer Wohnungsbau

- Vermieteter sozialer Wohnungsbau zählt zu den vermieteten Gebäuden und ist nicht zu erfassen.
- Zu berichten ist nur dann, wenn wohnheimartiger Charakter (Gemeinschaftsräume...) gegeben ist und alle Rechnungen über die Kommune laufen, bzw. über eine Organisation, an der die Kommune mehr als 25% der Anteile hält.

13.4 Reguläre Mietswohnungen im Eigentum der Kommune

- Privatwohnungen außerhalb von Wohnheimen werden grundsätzlich nicht berichtet.

13.5 Seniorengerechte Wohnungen

- Wohnungen in regulären Mietverhältnissen sind nicht zu berichten. Sie müssen Wohnungen dieser Art nur berichten, wenn diese Teil eines kommunalen Pflegeheims sind, von diesem betreut werden (z.B. mit Pflegeleistungen etc.) und alle EnergierECHNUNGEN zunächst über das Pflegeheim laufen.

Zum Start

13.6 Privatbetriebene Altenheime

- Wenn das Heim in Besitz eines privaten oder freien Trägers ist und die Kommune nur Zuschüsse für einzelne Bewohner bezahlt, muss diese Liegenschaft nicht erfasst werden.

14. Sportplätze – Kategorie 3

14.1 Definition Sportplätze

- Ein Sportplatz ist eine große, ebene und freie Fläche, auf der man Sport, auch zum Zwecke der Austragung von Wettbewerben, betreiben kann.

14.2 Welcher Verbrauch?

- Die Erfassung des Stromverbrauchs umfasst die Flutlichtbeleuchtung und den Pumpenstrom für die Beregnung.

14.3 Welche Fläche?

- Es muss die beleuchtete Freifläche (Spielfeld, Laufbahn und Randflächen) erfasst werden.

14.4 Sportplatzgebäude

- Ist nur ein Stromzähler vorhanden, der auch den Verbrauch eines Gebäudes erfasst, so multiplizieren Sie die Nettoraumfläche des Gebäudes mit 30 kWh/m²*a oder mit einem geeigneten geschätzten Wert. Ziehen Sie den so berechneten Gebäudestromverbrauch vom Gesamtverbrauch ab und tragen Sie den Restverbrauch in das Datenerfassungstool ein.
- Das Gebäude tragen Sie als „Sport - Gebäude f. Sportplatz + Freibad (Umkleide, Tribüne etc.)“ ein.

14.5 Verpachtung an Sportverein

- Wenn alle Rechnungen direkt über den Pächter laufen, dann muss nicht berichtet werden.

15. Bäder – Kategorie 4

15.1 Warum Beckenfläche bei Freibad?

- Es gibt nur Vergleichswerte auf Basis der Beckenfläche.
- Freibäder haben keine NRF im eigentlichen Sinn.

**Zum
Start**

15.2 Freibadgebäude

- Freibadgebäude (Umkleiden...) sollten als „Sport – Gebäude f. Sportplatz + Freibad (Umkleide, Tribüne etc.)“ separat eingegeben werden.
- Kioske sollten als „Wohn/Verpfleg. – sonst. Betreuungs- oder Verpflegungseinrichtungen“ separat eingegeben werden.

15.3 Badeseen

- Wenn bei Badeseen in kommunaler Hand Energieverbräuche entstehen, sollten diese berichtet werden.
- Es handelt sich hierbei aber oft um Nichtwohngebäude, die als „Sport - Gebäude f. Sportplatz + Freibad (Umkleide, Tribüne etc.)“ o.Ä. berichtet werden sollten.
- Werden Pumpen oder Filteranlagen betrieben, so sollte der Badesee als Freibad eingegeben werden. Die „Beckenfläche“ muss in diesem Fall abgeschätzt bzw. grob von einem Lageplan abgemessen werden.

16. Straßenbeleuchtung – Kategorie 5

16.1 Länge der beleuchteten Straßenzüge

- Idealerweise haben Sie bereits für Ihre Straßenbeleuchtung einen Kataster, also die Ermittlung aller wichtigen Informationen.

Oder:

- Sie multiplizieren die Anzahl der Beleuchtungspunkte mit dem mittleren Abstand von Leuchte zu Leuchte. Wobei eine Leuchte auch mehr als ein Leuchtmittel haben kann.
- Wenn Sie die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung an einen Dienstleister übertragen haben, müsste diesem die Länge der beleuchteten Straßenzüge bekannt sein.
- Als Kommune sind Sie für die Instandhaltung der Ortsstraßen verantwortlich. Dem zuständigen Amt (Tiefbauamt) müsste die Gesamtlänge der Straßen bekannt sein.
- Ggf. kann die Länge des Kanalnetzes herangezogen werden.

16.2 Was ist ein Beleuchtungspunkt?

- Ein Beleuchtungspunkt in der Straßenbeleuchtung ist eine Leuchte (= ein Mast mit evtl. mehreren Leuchtmitteln).

16.3 Betrieb ausgelagert

- Die Straßenbeleuchtung ist eine hoheitliche Aufgabe der Kommune und muss in jedem Fall berichtet werden (siehe auch Kapitel [3.1](#)).

Zum
Start

17. Wasserversorgung und Wasseraufbereitung - Kategorie 6

17.1 Welche Anlagen?

- Dazu gehören alle Anlagen, die ein Versorger betreibt, um den Bürgern und Gewerbeleuten Trinkwasser bis zum Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Zu berichten ist über Brunnen, Filteranlagen, Pumpstationen, Wasserhochbehälter, Hochzonenbehälter etc., die sich auf der Gemarkung der Gemeinde befinden.

17.2 Welche Wassermenge?

- Zu berichten ist die **Abgabemenge**, die die Kommune für alle Abnehmer auf ihrer Gemarkung bereitstellt (nicht die Fördermenge und insbesondere auch nicht der Wasserverbrauch in den kommunalen Liegenschaften).

17.3 Fernleitungen

- Energieverbrauch für den Betrieb von vorgelagerten Fernleitungssystemen ist nicht zu berücksichtigen.

17.4 Aufteilung bei Zweckverband o.Ä.

- Da der für die Wasserversorgung notwendige Aufwand an Strom in die Preiskalkulation einfließt, muss dieser dem Versorger/Zweckverband als Gesamtwert vorliegen.
- Jede Kommune muss Ihren Anteil der Energieverbräuche selbst berichten.
- Versorgt ein Wasserversorgungs-Zweckverband mehrere Gemeinden, ist der Gesamtstromverbrauch nach der Anzahl der angeschlossenen Einwohner aufzuteilen.

17.5 Anderer Betreiber

- Unabhängig davon, wohin der Betrieb der Wasserversorgung ausgelagert wurde, muss der Verbrauch angefragt und anteilig für Ihre Kommune berechnet werden. Bitte beachten Sie die Arbeitshilfe „[Fragen an Dritte](#)“.
- Dies gilt für jegliche Betriebsform: kommunale Gesellschaften, privatwirtschaftliche Unternehmen bzw. jegliche Dritte.

17.6 Angeschlossene Einwohner nicht bekannt

- Üblicherweise ist die Anzahl der angeschlossenen Haushalte bekannt. Mithilfe der durchschnittlichen Haushaltsgröße der Kommune kann diese in angeschlossene Einwohner umgerechnet werden. Auch eine Aufteilung nach Kostenschlüssel ist zulässig.

Zum
Start

18. Kläranlagen - Kategorie 7

18.1 Was berichten?

- Jede Kommune muss Ihren **Anteil** der Energieverbräuche selbst berichten.
- Wählen Sie dazu Ihre jeweilige Kläranlage aus dem Drop-Down-Menü aus. Dann müssen Sie den prozentualen Verbrauchsanteil Ihrer Kommune angeben. Das können Sie entweder selbst über den Einwohnerwert (siehe Kapitel [18.4](#)), den Kostenschlüssel oder die eingeleitete Schmutzwassermenge in m³ bestimmen. Ihr Klärwerkbetreiber kann Ihnen i.d.R. eine dieser Informationen bereitstellen.

18.2 Welche Kläranlagen?

- Wählen Sie die Kläranlage(n) aus dem hinterlegten Drop-Down-Menü im Erfassungstool aus, an die Ihre Kommune angeschlossen ist. Hier finden Sie eine vollständige Liste der Kläranlagen in BW:
http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/519877/Abwasseranteile_MNQ_MQ_JAWM_2015.xlsx/12ae259d-bad9-4b8a-8610-967f09e631be.
- Sollten Sie nicht wissen, an welche der Anlagen Ihre Kommune angeschlossen ist, wissen die Kollegen aus dem Tiefbauamt oft Bescheid.
- Alternativ hilft häufig auch eine schnelle Internetrecherche mit der Suchmaschine Ihrer Wahl. Sollte Sie auch das nicht weiterbringen, können Sie uns gerne über die [Helpline](#) kontaktieren.

18.3 Regenrückhaltebecken oder Pumpwerke

- Grundsätzlich verpflichtet das Gesetz nur zur Berichterstattung über Kläranlagen, nicht über weitere abwassertechnische Verbräuche. Nur wenn diese Teil der Kläranlage sind, wird der Stromverbrauch evtl. vorhandener Pumpen etc. im Gesamtverbrauch der Kläranlage miterfasst.
- Seit 2022 kann freiwillig über solche Verbräuche im Schritt 3 in der Tabelle 4|4 (Tool 2025/26) berichtet werden.

18.4 Was ist der Einwohnerwert [EW]?

- **Einwohnerwert (EW) = angeschlossene Einwohnerzahl (EZ) + Einwohnergleichwert (EGW).** Der Einwohnerwert ist das Maß für die Schmutzfracht, die mit dem Abwasser in eine Kläranlage gelangt. Der Wert bezieht sich zum einen auf die angeschlossene **Einwohnerzahl (EZ)**, also der Anzahl der natürlichen Personen, der tatsächlichen Einwohner, die an eine Kläranlage angeschlossen sind. Als Maß für die Schmutzfracht, die mit gewerblichem Abwasser in eine Kläranlage gelangt, dient der **Einwohnergleichwert (EGW)**. Er vergleicht die Schmutzfracht des gewerblichen Abwassers – zum Beispiel das Abwasser einer Brauerei oder einer Wäscherei – mit der Schmutzfracht im häuslichen Abwasser eines einzelnen tatsächlichen Einwohners.
- Für den Betreiber Ihrer Abwasserbeseitigung sind dies normalerweise gängige und bereits ermittelte Bezugsgrößen.

Zum
Start

18.5 Klärteich, Pflanzenkläranlagen

- In seltenen Fällen gibt es Klärteiche oder Pflanzenkläranlagen, die als Kläranlage fungieren, aber keinerlei Strombedarf haben.
- Unter Umständen gibt es im Erfassungstool (ab 2025/26) hinterlegte Kläranlagen, die eigentlich einen Verbrauch haben, der Verbrauch jedoch nicht angegeben wird. Dann hat der Kläranlagenbetreiber die Daten bisher noch nicht an den DWA e.V. gemeldet. Weisen Sie gerne Ihren Klärwerkbetreiber darauf hin. Der Verbrauch kann in diesem Fall in die Bemerkungsspalte nachgetragen werden.

19. Fragen zu Kom.EMS

Kom.EMS ist eine gemeinsame Entwicklung der Energieagenturen Baden-Württembergs, Sachsen, Sachsen-Anhalts und Thüringens. Kom.EMS steht für Kommunales Energiemanagement-System und ist ein Werkzeug für den systematischen Aufbau und die Verfestigung eines Energiemanagement-Systems für die kommunalen Verwaltungen.

Kom.EMS darf **NICHT** mit der Energiedatenerfassung nach §18 KlimaG BW verwechselt werden! Kom.EMS bietet lediglich die Internet-Plattform, auf der die Daten für die Gesetzespflicht hochgeladen und verwaltet werden können. Mehr zur Gesetzespflicht in den Kapiteln [1.2](#), [2.4](#) und [2.5](#)

19.1 Neuer Ansprechpartner

- Wenn Sie die Berichterstattung neu übernommen haben, aber schon ein Ansprechpartner besteht, registrieren Sie sich bitte regulär auf der [komems.de-Homepage](#) und klicken auf den Bestätigungslink (ggf. im Spam).
- Sie legen jedoch die Kommune nicht erneut an. Jede Kommune kann nur einmal registriert sein.
- Sie lassen sich dann vom bestehenden/vorigen Ansprechpartner zuschalten (siehe Kapitel [19.2](#)).
- Ist dieser nicht verfügbar und hat keine Log-in Daten hinterlassen, dann kontaktieren Sie die KEA-BW über energiemanagement@kea-bw.de.
- Ggf. loggen Sie sich dann ein und löschen den vorherigen Ansprechpartner unter „Mein KEM“ (oben) → „Ansprechpartner“ (links), indem Sie auf das Papierkorb-Symbol bei dessen Namen klicken. Dieser muss sich aber dann selbst noch komplett aus Kom.EMS löschen, sonst erhält er weiterhin Mails von der KEA-BW, siehe auch Kapitel [19.6 - Unerwünschte Mails](#).

19.2 Zusätzliche Ansprechpartner

- Kommunen können beliebig viele Ansprechpartner unter „Mein KEM“ (oben) → „Ansprechpartner“ (links) hinzufügen, wir empfehlen mindestens 2 Ansprechpartner.
- Diese müssen sich zunächst registrieren, den Bestätigungslink anklicken (ggf. im Spam), und ihre Emailadresse an die Kommune kommunizieren.

Zum
Start

19.3 Zugänge für externe Nutzer

- Es muss auf Ebene der Kommunen berichtet werden.
- Externe Berater, die von der Kommune als „Ansprechpartner“ zugeschalten werden (siehe Kapitel [19.2](#)), können die Meldung auch vornehmen.
- Sie müssen sich dann als „Vertreter einer Kommune“ registrieren.

19.4 Log-in vergessen

- Solange Sie wissen, mit welcher Emailadresse Sie sich registriert haben, können Sie das Passwort über „Kennwort vergessen“ zurücksetzen.

19.5 Bestätigung nach Upload

- Wenn Sie Ihr Erfassungstool erfolgreich hochgeladen haben, wird zunächst eine Bestätigungsnachricht auf dem Bildschirm angezeigt.
- Außerdem erhalten Sie eine Bestätigungsmail.

19.6 Unerwünschte Mails

- Wenn Sie unerwünschte Mails von uns zu Kom.EMS, Energiemanagement und §18 KlimaG BW erhalten, dann sind Sie noch bei Kom.EMS registriert (und bei der Registrierung haben Sie unseren wenigen, seltenen Updates zugestimmt).
- Zunächst müssen Sie dafür sorgen, dass Sie keiner Kommune mehr zugeteilt sind (der aktuelle Ansprechpartner löscht Sie unter „Mein KEM“ (oben) → „Ansprechpartner“ (links)).
- Dann loggen Sie sich ein letztes Mal ein, gehen oben mittig auf „mein Konto“ → „meine Daten“, dann auf den Reiter „Benutzerkonto löschen“ (rechts, zunächst grau).
- Dort klicken Sie auf den Knopf „Benutzerkonto löschen“.

19.7 E-Mail-Helpline

- Wenn Sie Fragen zur Datenerfassung haben, die in den FAQs nicht abgedeckt sind, wenden Sie sich gerne schriftlich an energiemanagement@kea-bw.de.

Zum
Start